

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00027 vom 25. Juli 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2010.00027

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00027 du 25 juillet 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00027 del 25 luglio 2006

Regeste

Lohnfortzahlung | Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus kann ohne Rechtsverlust in einem von der Kündigung unabhängigen Verfahren geltend gemacht werden (E. 2). Das kommunale und das kantonale Personalrecht regeln nicht ausdrücklich, ob die Lohnfortzahlung infolge Krankheit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus geschuldet ist. Deshalb ist auf das private Arbeitsrecht zurückzugreifen (E. 6.1). Grundsätzlich erlischt die Lohnfortzahlungspflicht im Sinn von Art. 324a OR mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses (E. 6.2). Vorliegend sind keine Umstände gegeben, welche ausnahmsweise eine Lohnfortzahlung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gebieten (E. 6.3 f.). Abweisung. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer und des Gerichtsssekretärs.

Erwägungen

E. 7

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Beschluss – auch hinsichtlich der Nebenfolgen (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG) – zu bestätigen. Für die Zeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses steht der Beschwerdeführerin kein Lohnfortzahlungsanspruch infolge Krankheit zu.

E. 8

Da der Streitwert Fr. 20'000.- nicht unter- bzw. Fr. 30'000.- überschreitet (vgl. vorn 1.5), sind Gerichtskosten zu erheben (a§ 80b bzw. § 65a Abs. 2 VRG) und diese der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

E. 9

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt (vgl. vorn 1.5), ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 85 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.